

TOP
Datum 27.10.2014

Der Oberbürgermeister FB Bürgerservice, Öff. Sicherheit (FB 32)	Drucksache 17232/14
--	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Wirtschaftsausschuss	26.11.2014	X					
Verwaltungsausschuss	27.11.2014		X				
Rat	27.11.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Taxentarifordnung und der Taxenordnung

„Die in der Anlage beigefügten Verordnungen

1. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig - Taxentarifordnung - (Anlage 1) und
2. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig - Taxenordnung - (Anlage 2)

werden beschlossen.“

Begründung:**Vorbemerkung**

In §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sowie den Umfang der Betriebspflicht für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind Landkreise und kreisfreie Städte nicht nur die Genehmigungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, sondern auch zuständig für die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen nach § 51 Abs. 1 PBefG sowie den Umfang der Betriebspflicht nach § 47 Abs. 3 Satz 1 PBefG.

Zu 1. Änderung der Taxentarifordnung**Erstantrag auf Anpassung der Tarife (mit Zeitpreiskomponente)**

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 beantragte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) eine Anpassung der seit 6. Juli 2012 geltenden Beförderungstarife für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig zum 1. Januar 2015. Dem Antrag wurde die Kurzfassung eines Gutachtens des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP) über die Kostenentwicklung im Kraftdroschekengewerbe bei Anhebung der Lohnkosten auf einen Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde in einem typisierten Betrieb beigelegt. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass künftig eine Kostendeckung nur dann erzielt werden kann, wenn Preiserhöhungen in Höhe von ca. 42 % beim Grundpreis und 12 % bis 18 % beim Kilometerpreis vorgenommen werden.

Hintergrund der beantragten Tarifänderung ist die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 € pro Stunde mit Wirkung vom 1. Januar 2015. Zusätzlich zum Mindestlohn sind von den Unternehmern Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in Höhe von 22 % bis 30 % zu zahlen. Da Taxen auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden, ist den Arbeitnehmern aufgrund der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes weiterhin ein Zuschlag in Höhe von 15 % bis 25 % auf das ihnen dafür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren. Nach Angabe des GVN werden in der Region derzeit Entgelte zwischen 5,50 € und 6,50 € brutto pro Stunde gezahlt. Wie in vielen anderen Städten ebenfalls üblich wird auch in Braunschweig bisher der Lohn in Form von Umsatzbeteiligungen gezahlt.

Nach eigenen Angaben beschäftigt das Braunschweiger Taxigewerbe derzeit etwa 300 Taxifahrer/innen, von denen etwa 220 in Vollbeschäftigung tätig sind.

Tarifverhandlungen, die der Bundesverband der Taxen- und Mietwagen (BZP e. V.) mit der Gewerkschaft ver.di geführt hatte, um einen bundesweiten Tarifvertrag für das Taxigewerbe auszuhandeln, durch den die Einführung des Mindestlohns bis zum Jahr 2017 hätte hinausgezögert werden können, sind Mitte September 2014 gescheitert.

Der o. g. Erstantrag des GVN wies im Vergleich zu allen bisherigen Tarifen eine geänderte Kosten- und Tarifstruktur auf. Die wegen des Mindestlohns gewünschten Beförderungsentgelte sollten **erstmalig** einen sogenannten **Zeitpreis** in Höhe von 0,10 € je 15 Sek. (= 24,00 € pro Stunde) enthalten, der zukünftig **zusätzlich** zum Grund- und Kilometerpreis als weiterer Fahrpreisbestandteil anfallen sollte. Dieser Zeitpreis sollte während der **gesamten Fahrzeit** berechnet werden, nicht nur während der verkehrsbedingten Wartezeit, in der das Taxi steht.

Inhaltsgleiche Anträge auf Änderungen der Taxentariife wurden vom GVN unter anderem in den Städten Hannover, Salzgitter, Wolfsburg und zahlreichen Landkreisen der Region gestellt.

Bei gleichen Fahrstrecken innerhalb des Stadtgebietes hätte dieser beantragte Tarif allerdings zu unterschiedlichen Tageszeiten und je nach Verkehrsaufkommen zu jeweils unterschiedlichen und für die Kunden nicht mehr kalkulierbaren Fahrpreisen geführt. Eine Transparenz der Fahrpreise sowie eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Tarifen wären mit einem Zeitpreis nicht mehr gegeben gewesen.

Zu den beantragten Anpassungen wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, und die Braunschweig Zukunft GmbH angehört. Von der Gewerkschaft ver.di wurde wegen der fehlenden Transparenz und Kalkulierbarkeit der künftigen Fahrpreise für die Kunden angeregt, die geplante Einführung eines zusätzlichen Zeitpreises abzulehnen und stattdessen den Grundpreis stärker anzuheben.

Grundsätzlich positive Stellungnahmen zu der geplanten Tarifanpassung wurden von der IHK Braunschweig und von der Braunschweig Zukunft GmbH abgegeben. Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen hat die Eichfähigkeit der beantragten Tarife bestätigt.

Auch in vielen anderen Kommunen, bei denen im Hinblick auf die Beförderungsentgelte ein gleichlautender Antrag gestellt worden ist, hat es aufgrund der eingereichten Anträge des GVN aus den oben genannten Gründen erhebliche Kritik an der gewünschten Einführung des Zeitpreises gegeben.

Vor dem Hintergrund einer auch zukünftigen Transparenz der Fahrpreise wurde der GVN daher zunächst schriftlich darum gebeten, den Antrag erneut zu überdenken und insbesondere im Hinblick auf den Zeitpreis und die damit verbundene fehlende Transparenz der beantragten Tarife nachzubessern. Anschließend wurde die Thematik in intensiven Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem GVN erörtert.

Geänderter Antrag des GVN auf Anpassung der Tarife (ohne Zeitpreiskomponente)

Der GVN hat daraufhin als Ergebnis des Meinungsaustausches mit der Verwaltung und nach Abstimmung mit Vertretern des örtlichen Taxengewerbes mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 seinen Antrag vom 10. Juli 2014 zurückgezogen und einen überarbeiteten Antrag nach bisheriger Tarifstruktur - ohne Zeitpreiskomponente - gestellt.

In dem der Verwaltung am 6. Oktober 2014 vorgelegten Antrag werden folgende Änderungen und Ergänzungen beantragt:

Beantragte Änderungen der Taxentariife:

- Anhebung des Grundentgeltes

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T) auf **3,50 €**
 an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
 und an Sonn- und Feiertagen (N) auf **4,00 €**
 (bisher jeweils 2,70 €)

- Erhöhung des Kilometerentgeltes
bis 3.000 m Fahrleistung auf **2,20 €** (bisher 1,90 €)
ab 3.000 m Fahrleistung auf **1,80 €** (bisher 1,40 €)
- Anhebung des sog. *Großraumzuschlages* bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen auf **5,00 €** (bisher 4,00€).
- Wegfall der Karenzzeit von 90 Sekunden pro Halt der Taxe bei der Berechnung der Vergütung für Wartezeiten.
- Die bisherigen Wartezeiten sollen zukünftig mit umgerechnet 26,00 €/Std. vergütet werden (bisher 22,60 €/Std).

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zu dem geänderten Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren erneut die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, und die Braunschweig Zukunft GmbH sowie das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Die **Gewerkschaft ver.di** befürwortet grundsätzlich eine Anhebung der Beförderungsentgelte für Taxifahrten in der Stadt Braunschweig im Hinblick auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns.

Allerdings sieht sich die Gewerkschaft aufgrund des vom GVN eingereichten Antrags nicht in der Lage, die künftige wirtschaftliche Situation der Taxenunternehmen in Braunschweig abschließend zu beurteilen und somit zum Umfang der beantragten Tarifierhebung Stellung zu nehmen.

Unabhängig davon äußert die Gewerkschaft Zweifel, ob sich die geplante deutliche Erhöhung der Tarife am Markt durchsetzen lassen wird und befürchtet einen Rückgang der Nachfrage im Taxigewerbe.

Abschließend sieht ver.di die Notwendigkeit, nach einem Zeitraum von 6 bis 12 Monaten die neuen Beförderungsentgelte dahingehend zu überprüfen, ob die Zahlungen des Mindestlohns und der Zuschläge von den Unternehmern an das Fahrpersonal tatsächlich vorgenommen werden.

Die **Industrie- und Handelskammer Braunschweig** hat keine Bedenken gegen den modifizierten Antrag des GVN geäußert. Es wird allerdings als sinnvoll angesehen, die Entwicklung der Taxenunternehmen, insbesondere der Mehrwagenunternehmen, ab Januar 2015 genau zu beobachten und eventuelle Veränderungen zu analysieren.

Eine befürwortende Stellungnahme zu der geplanten Tarifierhebung wurde ebenfalls von der **Braunschweig Zukunft GmbH** abgegeben. Eine Beurteilung des Umfangs der Erhöhung ist dabei allerdings nicht erfolgt. Die Braunschweig Zukunft GmbH erwartet nach einer angemessenen Probephase und einem zu gegebener Zeit zu erstellenden Taxengutachten die Bereitschaft beim Taxengewerbe und auch bei der Stadt Braunschweig zur Vornahme eventuell notwendiger Korrekturen im Tarifsysteem.

Das ebenfalls zu beteiligende **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, hat die Eichfähigkeit der neuen Tarife bestätigt.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 10 Jahren hat es in Braunschweig 4 Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung im Juni 2012 vorgenommen worden ist. Im Pflichtfahrgebiet der Stadt Braunschweig gibt es derzeit 171 konzessionierte Taxen, die von insgesamt 78 Unternehmen betrieben werden.

Im Unterschied zu allen anderen Gewerbebranchen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit entsprechenden eigenen Preiskalkulationen auf die neuen gesetzlichen Anforderungen zur Zahlung des Mindestlohns zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Die in der Stadt Braunschweig geltenden Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sollen nunmehr so verändert werden, dass die Taxenunternehmer mit Arbeitnehmern in der Lage sind, ihrem Fahrpersonal den künftigen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 €/Std. zu zahlen.

Die Erhöhung der Tarife ist für das Taxigewerbe existenziell wichtig und die geplante Anpassung soll daher zeitgleich mit Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Dieses empfiehlt auch der Deutsche Städtetag mit Schreiben vom 16. Oktober 2014.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	4,60 €	5,70 €	23,91 %
2 km	6,50 €	7,90 €	21,54 %
3 km	8,40 €	10,10 €	20,24 %
4 km	9,80 €	11,90 €	21,43 %
5 km	11,20 €	13,70 €	22,32 %
6 km	12,60 €	15,50 €	23,02 %

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	4,60 €	6,20 €	26,08 %
2 km	6,50 €	8,40 €	29,23 %
3 km	8,40 €	10,60 €	26,13 %
4 km	9,80 €	12,40 €	26,53 %
5 km	11,20 €	14,20 €	26,79 %
6 km	12,60 €	16,00 €	26,98 %

Die vom GVN beantragte Änderung der Beförderungsentgelte beinhaltet somit eine Erhöhung der bisherigen Tarife um durchschnittlich 25 %.

Vergleich mit anderen Kommunen

Auch für die Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel, Peine, Goslar sowie die Städte Goslar, Wolfenbüttel, Salzgitter, Celle und Delmenhorst wurden inzwischen die bisherigen Anträge (mit Zeitpreiskomponente) zurückgenommen und stattdessen nahezu identische Anträge wie bei der Stadt Braunschweig mit einer durchschnittlichen prozentualen Erhöhung von ca. 25 % eingereicht. In den Städten Göttingen und Hameln liegen Anträge mit einer ca. 30 prozentigen Erhöhung der Taxenttarife vor.

Gutachten zur Überprüfung der Tarife

Mit dem GVN ist vereinbart worden, dass ab Inkrafttreten der neuen Taxenttarife zunächst innerhalb eines angemessenen Zeitraums von wenigstens 6 Monaten die Entwicklung des Braunschweiger Taxenmarktes beobachtet werden soll. Voraussichtlich ab der 2. Jahreshälfte 2015 soll dann durch die Verwaltung ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, das insbesondere die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes in der Stadt Braunschweig zum Inhalt hat. Außerdem ist die aktuelle Tarifsituation unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxenunternehmen, des Kundenverhaltens und der Veränderungen des Marktes durch einen unabhängigen Gutachter zu überprüfen. Auch muss untersucht werden, ob die nach Einführung des Mindestlohns ab 1. Januar 2015 geltenden Taxenttarife unter Berücksichtigung der Entwicklung des Braunschweiger Taximarktes angemessen sind oder ob zu gegebener Zeit eine weitere Nachbesserung der Tarife erfolgen muss. Ein derartiges Gutachten wurde für die Stadt Braunschweig zuletzt im Jahr 2008 durch das Gutachterbüro Fa. Linne + Krause, Hamburg, erstellt.

Die Erstellung eines Gutachtens im Vorfeld des Tarifgenehmigungsverfahrens war nicht möglich, da der Bundestag über die Einführung des Mindestlohns erst Mitte des Jahres 2014 beschlossen hatte. Darüber hinaus sind die Tarifverhandlungen zwischen dem Bundesverband der Taxen- und Mietwagen und der Gewerkschaft ver.di erst Mitte September 2014 gescheitert.

Vorrangiges Ziel der Stadt Braunschweig müsste es sein, die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxigewerbe zukünftig nur möglich sein, Beförderungsleistungen mit einer Kostenunterdeckung anzubieten, muss aus betriebswirtschaftlichen Gründen verstärkt mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des vorgelegten Gutachtens des BZP erscheint eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 25 % bis zur endgültigen Überprüfung durch ein Taxengutachten sachgerecht.

Assistenzhunde

Nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 8. Juli 2014 sind aufgrund des Antrags der Fraktion der Piratenpartei (Nr. 3353/14) in Satzungen der Stadt Braunschweig zukünftig Ausnahmeregelungen nicht nur für „Blindhunde“, sondern für alle Assistenzhunde zu schaffen. § 11 Abs. 3 der Taxentarifordnung soll daher wie folgt angepasst werden:

„Assistenzhunde, die schwerbehinderte Personen begleiten, sind stets zu befördern.“

Bisher lautete diese Regelung:

„Blindhunde, die blinde Personen begleiten, sind stets zu befördern.“

Zu 2. Änderung der Taxenordnung

Betriebspflicht

Eine weitere Änderung wurde für die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxenordnung) beantragt. Folgende Regelungen zur Konkretisierung der Betriebspflicht sollen aufgenommen werden:

§ 3 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer/innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden pro Woche bezogen auf 44 Wochen im Jahr verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so haben die Unternehmer/innen unverzüglich nach Kenntnisaufnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gem. § 21 PBefG zu stellen.

Taxenunternehmer/innen sind nach § 21 Abs. 1 PBefG verpflichtet, den genehmigten Betrieb während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten. Aufrechterhaltung des Betriebs bedeutet für Taxen, dass sie sich an den behördlich zugelassenen Stellen bereitstellen, und zwar nach Maßgabe der jeweils geltenden Taxenordnungen.

Bisher ist in der Taxenordnung der Stadt Braunschweig der ortsübliche Umfang der Betriebspflicht nicht näher konkretisiert.

Derzeit müsste nach Auffassung des GVN theoretisch jeder Taxiunternehmer 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr seinen Betrieb aufrechterhalten. Dies würde bedeuten, dass ein alleinfahrender Einwagenunternehmer gezwungen wäre, einen oder mehrere Fahrer zu beschäftigen, um sein Taxenunternehmen „rund um die Uhr“ betreiben zu können. Dies ist aus der Sicht der betreffenden Unternehmer aber unrealistisch und unwirtschaftlich.

In den Nächten von Sonntag bis Donnerstag werden nach den Erfahrungen der Taxiunternehmer nur sehr geringe Umsätze erzielt. Nach Einführung des Mindestlohns könnte damit der Fahrerlohn nicht erwirtschaftet werden. Es ist daher notwendig, in schwachen Nachfragezeiten das Angebot der Taxen am Markt zu verringern.

Die Änderung der Taxenordnung im Bereich der Betriebspflicht mit der Verpflichtung zum Bereithalten von Fahrzeugen im ortsüblichen Umfang von 48 Stunden pro Woche bezogen auf 44 Wochen im Jahr ist daher aus der Sicht der Taxiunternehmer unerlässlich, um in Schwachlastzeiten unternehmerisch reagieren zu können. Eine Unterdeckung mit Taxen ist dadurch nicht zu erwarten.

Entsprechende Regelungen sind in den vergangenen Jahren sukzessive in die Taxenordnungen anderer Städte (z. B. in Hannover, Berlin) aufgenommen worden.

I. V.

gez.
Ruppert

Anlagen